

Allgemeine Geschäftsbedingungen der c&h konzepte werbeagentur ag

- 1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln die Beziehungen zwischen der c&h konzepte werbeagentur ag (Agentur) und ihren Auftraggebern (Kunden der Agentur) der c&h konzepte werbeagentur ag (Agentur) und ihren Auftragnehmern (Lieferanten der Agentur)
- 2 Die AGB sind integrierender Bestandteil eines Auftrags. Abweichungen müssen schriftlich festgehalten werden und sind nur gültig, wenn sie von beiden Vertragsparteien mit Unterschrift bestätigt worden sind. Sowohl Auftraggeber wie Auftragnehmer der Agentur verzichten ausdrücklich darauf, eigene Geschäftsbedingungen geltend zu machen. Diese Klausel gilt abschliessend und ohne Ausnahme. Sie setzt gleiche oder ähnlich lautende Klauseln in den AGB von Auftraggebern oder Auftragnehmern ausser Kraft.
- 3 Beziehung zu Auftraggebern (Kunden der Agentur)
 - 3.1 Die Agentur verpflichtet sich, die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen. Für Sachmängel haftet sie nur bei grobem Verschulden. Die Haftung für Subunternehmer wird vollständig ausgeschlossen. Die Mängelrechte der Agentur gegenüber den Subunternehmern werden, soweit gesetzlich möglich, dem Kunden abgetreten. Die der Agentur vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen werden vertraulich behandelt.
 - 3.2 Das Urheberrecht sämtlicher durch die Agentur geschaffenen Werke (Entwürfe, Skizzen, Konzepte, Texte, gestalterische Ideen u.a.) bleibt bei der Agentur. Sie allein bestimmt über die Verwendung. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur dürfen keine Änderungen an den Werken vorgenommen werden. Das geistige Eigentum der Werke der Agentur wird geschützt durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und anverwandte Schutzrechte.
 - 3.3 Die Nutzung der von der Agentur erarbeiteten Werke steht dem Auftraggeber lediglich im Rahmen des Auftrags zu. Soweit keine andere Abmachung erfolgt, bezieht sich die Nutzung auf die Erstverwendung; Folgenutzungen sind ausgeschlossen (vgl. Ziff. 3.4). Werden Auftragsunterlagen dem Auftraggeber ganz oder teilweise ausgehändigt, so dürfen diese vom Auftraggeber ausschliesslich im Rahmen des Auftrags genutzt werden; insbesondere dürfen diese Unterlagen nicht für andere Zwecke oder andere Medien verwendet werden. Der Auftraggeber hat die Agentur über weitere Nutzungen zu unterrichten.
 - 3.4 Folgenutzungen und Nutzungen für andere Zwecke, Medien, Produkte, Dienstleistungen und Märkte sind zusätzlich zum für die Erstverwendung von der Agentur in Rechnung gestellten Honorar wie folgt zu entschädigen:

für jeden weiteren Einsatz (Folgenutzungen)	50 – 100 % des Honorars
für jede zusätzliche Verwendung (Zweck, Medien, Produkt, Dienstleistung, Markt)	100 – 200 % des Honorars

Zwischen den Vertragsparteien kann für alle Verwendungsrechte eine einmalige Abgeltung vereinbart werden:

bei Kennzeichnungselementen (Signete, Bild-, Wort- oder dreidimensionale Marken)	100 – 500 % des Honorars
bei Verpackungsgestaltungen und speziellen Systemlösungen	100 – 300 % des Honorars
 - 3.5 Reduziert oder annulliert der Auftraggeber einen Auftrag, so hat die Agentur Anspruch auf das Honorar für die getätigten Arbeiten und Aufwendungen und auf Wiedergutmachung aller entstandenen Schäden. Die Agentur kann die bereits erarbeiteten Werke weiterverwenden.
 - 3.6 Nach Beendigung von einzelnen Arbeitsphasen stellt die Agentur Rechnung, die innert 30 Tagen netto zahlbar ist. Die Agentur hat Anspruch auf angemessene Akonto-Zahlungen.
 - 3.7 Die Agentur verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen etc. während eines Jahres nach Fertigstellung des Werkes an ihrem Geschäftsdomizil aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie von der Aufbewahrung befreit, wenn nicht der Auftraggeber anders lautende schriftliche Weisungen erteilt.
 - 3.8 Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den einfachen Auftrag und des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und anverwandte Schutzrechte.
- 4 Beziehung zu Auftragnehmern (Lieferanten der Agentur)
 - 4.1 Die Agentur kann Aufträge an Lieferanten im Namen und auf Rechnung Dritter (Kunden der Agentur) erteilen.
 - 4.2 Die Lieferanten (Auftragnehmer der Agentur) haben im unter 4.1 erwähnten Fall ihre Forderungen ausschliesslich bei den Kunden der Agentur geltend zu machen. Die Agentur haftet zu keiner Zeit und in keinem Fall für Forderungen, die aus einem Auftrag entstanden sind, der von der Agentur im Namen und auf Rechnung Dritter an Lieferanten erteilt worden ist.
- 5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die übrigen Bestimmungen nicht (Salvatorische Klausel).
- 6 Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz der c&h konzepte werbeagentur ag. Es gilt schweizerisches Recht. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der c&h konzepte werbeagentur ag zuständig.